

„und denenselben, auch allen von Unseren löblichen Vorfahren erteilten Reversalien und ergangenen Landtagshandlungen, Resolutionen, Landtagsabschieden und beschehenen Versicherungen in allen Punkten und Clausuln nachzuleben versprechen“.

Der Kurfürst durfte auch nicht

„ein mehrers an Land-, Trank- oder anderen Steuern, noch auch an Verpflegungsgeldern der Guarnisonen oder anderen, wie solche Namen haben mögen, ausschreiben . . . auch solches zu anderen als denen von Unserer getreuen Landschaft beniemten Fristen nicht einbringen lassen, am allerwenigsten aber durch militärische oder andere Execution dasjenige, was nicht bewilligt, einzutreiben Uns von einigen Menschen bewegen lassen“.

Und jetzt wurden auch genaue Bestimmungen über die Steuerverwaltung in die Reversalien aufgenommen. *Der Kurfürst mußte

„die Steuern als ein von Unserer, des Kurfürsten, und Unserer geliebten Gebrüdere Cammern gänzlich separirtes Collegium bleiben lassen“ und durfte weder „durch Befehliche aus der Cammer, noch sonst der anizo mit Zuziehung der Landschaft gefertigten und von Uns allerseits beliebten Steuerinstruktion zuwieder denen Ober- und Creiseinnehmern etwas anmuten, noch bei Bestellung derer bei denen Creis- und Untereinnehmern oder sonst bei dem Steuerwerk vacirenden Stellen ein oder andere Person wieder ihren Willen und Befindung denen Obereinnehmern aufdringen . . . , auch Unserer getreuen Landschaft an Denomination und Ersetzung derer ihnen bey der Obereinnahme eingeräumten 4 Stellen einigen Eintrag nicht tun“,

endlich

„keinen Menschen Befreyung oder Begnadigung (von den Steuern) ohne Unser gesambtes und Unserer getreuen Landschaft Vorwissen und Einwilligung“

gewähren.

Auf demselben Landtag von 1661 errangen endlich die kursächsischen Stände ein Recht, dem man auf den ersten Blick wohl die größte politische Bedeutung unter den Reversalneuerungen des Jahres 1661 zuzusprechen geneigt sein könnte.

Im späteren 16. und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gab es in Kursachsen (wie übrigens auch in der Kurmark) nur Ständeversammlungen, die vom Kurfürsten anberaumt wurden. Deutlich steht dies auch in § 1 der älteren kursächsischen Landtagsordnung, die die Verhältnisse der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts widerspiegelt¹. 1661 erstritten sich die Stände nun das Recht, ohne kurfürstliches Ausschreiben, allein von ihrem Führer, dem Erbmarschall, be-

¹ K. F. Hausmann, Die kursächsische Landtagsordnung S. 85.